

S A T Z U N G

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen "Erzhäuser Bürgerinnen und Bürger gegen Fluglärm e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erzhausen bei Darmstadt.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein bemüht sich um die Verminderung der aus dem Flugverkehr resultierenden Belastungen unter besonderer Berücksichtigung des Fluglärms.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Sammeln und Weitergabe von Informationen über die vom Luftverkehr ausgehenden Belastungen.
 - b) Beratung örtlicher und überörtlicher Gremien und Institutionen.
 - c) Teilnahme an den Sitzungen der regionalen Fluglärmkommissionen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Landesverband Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen will.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Bei Einspruch des Antragstellers gegen den Beschluss des Vorstandes entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Antrag. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Einspruch des Mitglieds gegen das Votum des Vorstandes entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Ein Ausschluss ist angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Alle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der anteilige Jahresbeitrag bei Eintritt fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
2. dem Vereinskassierer/der VereinskassiererIn.

Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Er/sie ist zuständig für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Er/sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

Der Vereinskassierer/die VereinskassiererIn verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und in der Hauptversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er/sie ist für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung von Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

Sie besitzen beide Alleinvertretungsrecht, d.h. sie sind befugt, jeweils alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 BEIRAT

Der Beirat, der aus bis zu 8 Mitgliedern bestehen kann, hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einer ebenfalls 2jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes notwendig. Auf Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand die Gründe für die Berufung eines Beiratsmitgliedes darzulegen und die Genehmigung der Mitglieder-Hauptversammlung für die Berufung/Abberufung eines Beiratsmitgliedes einzuholen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, Beratung und Beschlussfassung über Anträge zuständig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle volljährigen und rechtsfähigen Vereinsmitglieder. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen finden geheim statt. Abstimmungen per Handzeichen sind zulässig, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird. Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Die Versammlungsleitung hat der Vorstand. Über den Ablauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 KASSENPRÜFUNG

Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in der Regel der Sitz des Vereins.

08.13